

Jugendhilfeausschuss	16.11.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	715/2017-4
Stand	10.10.2017

Betreff Investitive Förderung von Kinderbetreuungsplätzen (u6-Investitionsprogramm)

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Förderung von Kinderbetreuungsplätzen (u6-Investitionsprogramm) für Kinder unter 6 Jahren zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI) informiert mit beigefügtem Erlass vom 21.08.2017 (Anlage 1 und Verteilliste zum Erlass, Anlage 2) sowie der Landschaftsverband Rheinland mit Rundschreiben vom 21.08.2017 (Anlage 3) über das neue Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020“.

Wesentliche Kernpunkte und Neuerungen dieses neuen Bundesprogramms sind u.a.

- erstmalige Förderung zum investiven Ausbau der vollständigen Alterspanne von null Jahren bis zum Schuleintritt (u6);
hierbei wird die bisherige Trennung der Förderungen u3/ü3 aufgegeben und künftig „Ausbau u6“ genannt,
- erstmals Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung vorhandener Plätze, falls diese ohne die beantragten Maßnahmen entfallen würden,
- Erhöhung des Fördersatzes für Neubaumaßnahmen von 20.000 EUR auf 30.000 EUR je neu/zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz,
- Beibehaltung der Förderung in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren (u3) in Höhe von 500 EUR je neu/zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz,
- Beachtung einer ausgewogenen Verteilung von u3/ü3-Plätzen, d.h. das Hochwachsen der Kinder unter drei Jahren in der jeweiligen Tageseinrichtung bis zur Einschulung zu sichern.

Der Stadt Bornheim wird insgesamt ein Kontingent für evtl. Projektanträge in Höhe von 650.846 € zur Verfügung gestellt. Davon werden 488.134 € (75%) für die Schaffung neuer Plätze vorgesehen und 162.711 € (Maximalbetrag/25%) für Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen. (Der Anteil für Erhaltungsmaßnahmen kann auch für die Schaffung neuer Plätze eingesetzt werden, nicht jedoch umgekehrt).

Die Verwaltung hat auf Grundlage der o.a. Informationen die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen informiert.

Die v.g. Drittmittel sind bis 10.01.2018 reserviert und setzen voraus, dass bis zu diesem Zeitpunkt entscheidungsreife Planungs- und Projektanträge (einschl. Kostendarstellung und Raumpläne) vorliegen. Aufgrund dieses wiederholt gesetzten engen Zeitfensters für Planungs- und Baumaßnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Mittelbeantragung

durch die Träger nicht sichergestellt werden.

Aus Anlass dieses erneut überaus zeitlich begrenzten Zeitfensters zur v.g. Antragstellung wurde eine entsprechende Intervention an den LVR sowie das MKFFI gerichtet. Eine Antwort hierzu steht noch aus.

Die v.g. Antragsfrist stellt jedoch keine Ausschlussfrist dar, so dass auch hierüber hinaus Projektanträge gestellt werden können. Die Entscheidung über eine evtl. Mittelverteilung erfolgt dann nachrangig und unter Berücksichtigung noch verfügbarer Budgets.

Über eine Verteilung beantragter Drittmittel wird der Ausschuss bei Vorliegen entsprechender Interessensbekundungen oder konkreter Projekt-Anträge informiert.

Finanzielle Auswirkungen

z.Zt. noch keine.

Bei Vorliegen konkret gestellter Projektanträge einschl. bezifferter Kosten erfolgen die entsprechenden Mittelabrufe beim Land.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 – Erlass MKFFI vom 21.08.2017

Anlage 2 – Verteilliste zum v.g. Erlass

Anlage 3 – Rundschreiben 42-9/2017 des LVR vom 21.08.2017